

# Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

## Übersicht der Stellungnahmen:

---

1. Kreis Stormarn, 31.07.2020 .....	2
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 21.07.2020 .....	5
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, 14.07.2020 .....	5
4. Freiwillige Feuerwehr Hoisdorf, 27.07.2020 .....	6
5. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Kampfmittelräumdienst, 13.07.2020 .....	6
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 21.07.2020.....	7
7. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 29.07.2020 .....	7
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.07.2020.....	7
9. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 17.07.2020.....	7
10. Handwerkskammer, 24.07.2020.....	7
11. Avacon, 08.07.2020.....	7
12. Schleswig-Holstein Netz AG, 21.07.2020 .....	8
13. 50Hertz Transmission GmbH, 09.07.2020.....	8
14. Telekom Deutschland GmbH, 06.07.2020 .....	8
15. Zweckverband Abwasserverband Siek, 04.08.2020 .....	9
16. Hamburg Wasser, 24.07.2020.....	9
17. Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse, 27.07.2020.....	9
18. BUND und NABU, 30.07.2020 .....	9
19. Gemeinde Todendorf, 07.072020.....	11

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Kreis Stormarn, 31.07.2020</b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung auf einem Grundstück am nord-östlichen Ortsrand zu schaffen.</p> <p>Grundsätzliche städtebauliche und planungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:</p> <p><b>Naturschutz</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zu den vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorgebracht. Dem Ausgleichskonzept (planextern, Faktor 3, Grünlandeinsaat und extensive Nutzung) kann zugestimmt werden.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> Gegen die Planungsabsichten bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes ist zu beachten:</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Der bestehende B-Plan 13 wird durch diese Änderung um ca. 0,1 ha vergrößert. Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut werden soll. Aufgrund der bezüglich einer geplanten Versickerung schlechten Bodenverhältnisse und des hoch anstehenden Grundwassers muss eine Geländemodulierung durch eine Auffüllung mit gut versickerungsfähigem Sand stattfinden.</p> <p>Die Überprüfung des B-Planes 13 gemäß der A-RW 1, Teil 1, ergab für das gesamte Gebiet eine deutliche Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes. Im Hinblick darauf, dass der Geltungsbereich der Änderung im Vergleich zur Gesamtfläche des bestehenden B-Planes als gering eingestuft wird, sind keine weiteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die Satzung des B-Planes 13, 9.Änderung muss für den Punkt 4.1 wie folgt geändert werden: „Das auf befestigte Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird über eine Mulde versickert. Aufgrund der schlechten Versickerungsverhältnisse im Geltungsbereich muss eine Geländemodulierung in Form einer Auffüllung mit gut versickerungsfähigem Sand in ausreichender Mächtigkeit erfolgen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 4.1 wird entsprechend ergänzt.</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>In der Begründung muss der 1. Satz des 4. Absatzes der Seite 11 wie folgt geändert werden: „Gemäß der Berechnung zum Nachweis der A-RW 1 ergibt sich eine deutliche Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes.“</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Das Schmutzwasser wird an die örtliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§5 WHG). Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.</p> <p><b>Bauweise</b> Es ist als Bauweise „Einzelhaus/ Doppelhaus“ festgesetzt. Ich weise darauf hin, dass innerhalb dieses Geltungsbereiches keine Doppelhausbebauung möglich sein wird. Baurechtlich sind ein Doppelhaus immer zwei auf zwei eigenständigen Baugrundstücken zusammengebaute Häuser. Dies ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich, da bei einer Gesamtgröße von ca. 1.000 qm keine Grundstücksteilung (bei Mindestgrundstücksgröße gem. Festsetzung Nr. 2.1 von 800 qm) möglich ist. Das Baufenster ermöglicht zudem auch keine Bebauung, die in den benachbarten Geltungsbereich übergeht.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht halte ich es für geboten, die Festsetzung „Doppelhaus“ zu streichen, da sie realistisch nicht umsetzbar ist.</p> <p>Anmerkung: Zwei auf demselben Grundstück zusammengebaute Gebäude, die zwar in der allgemeinen Wahrnehmung als Doppelhauses bezeichnet würden, sind baurechtlich ein Einzelhaus mit 2 Wohneinheiten (oder mehr).</p> <p><b>Bauaufsicht</b> Die Bauaufsicht empfiehlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen aus dem Textteil des B-Planes Nr. 13, 3. Änderung für diese Änderung entsprechend anzupassen,</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung an entsprechender Stelle angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise für die Ausführungsplanung werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Argumentation ist nachvollziehbar und der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung der Satzung wird die Festsetzung der Zulässigkeit von Doppelhäusern gestrichen. Die textliche Festsetzung 3.1 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Festsetzung Nr. 3 des B-Planes Nr. 13, 3. Änd. geht es darum, dass in einem Streifen von 5 m von der Privatstraße Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen unzulässig sind. Diese Festsetzung ist bewusst nicht in die 9. Änderung übernommen worden,</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Festsetzungen zur Firsthöhe in Anlehnung an den vorherigen Plan (B-Plan 13, 3.Ä) mit aufzunehmen.</li> </ul> <p><b>Brandschutz</b> Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.</p> <p>Die Baugrenzen liegen teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gem. § 5 (1) LBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dabei ist die „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die örtliche Feuerwehr um Stellungnahme zu bitten.</p> <p><b>Berichtigung des Flächennutzungsplanes</b> In Bezug auf die Berichtigung von Flächennutzungsplänen gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB bittet der Kreis Stormarn um die Beachtung folgender Punkte, um langfristig eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der FNP-Berichtigung sollte die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP-Änderungen mit dem Zusatz „durch Berichtigung“ gegeben werden.</li> <li>• Bei der Bekanntmachung und im Beteiligungsanschreiben sollte explizit auch auf die FNP-Berichtigung hingewiesen werden.</li> </ul>	<p>weil die „Privatrasse“ am Wendehammer endet. Das neue Grundstück liegt in zweiter Reihe, insofern ist diese Festsetzung mit dem Ziel, gestalterisch den öffentlich erlebbaren Straßenraum frei zu halten, hier nicht erforderlich und sinnvoll.</p> <p>Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. eine Festsetzung einer maximalen Firsthöhe ist im B-Plan bereits enthalten. Die Höhe orientiert sich an der vorhandenen Bebauung.</p> <p>Nach Aussagen im Vororttermin mit der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) (vgl. lfd. Nr. 4) kann ein ausreichender Brandschutz gewährleistet werden.</p> <p>Die Straße „Am Dorfmuseum“ ist eine Privatstraße, die aber voll von den örtlichen Feuerfahrzeugen befahren werden kann. Eine Abstimmung zur Sicherung des Brandschutzes mit der FFW hat sattgefunden (vgl. lfd. Nr. 4).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird in den folgenden Verfahrensschritten gefolgt. In der Bekanntmachung sowie in den zukünftigen Beteiligungsschreiben wird auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine eigenständige Urkunde der FNP-Berichtigung mit Siegel und Unterschrift zum Satzungsbeschluss erstellt.</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es sollte eine eigenständige Planurkunde für die FNP-Berichtigung, inkl. Siegel und Unterschrift, ausgefertigt und hier vorgelegt werden (bitte nicht nur in der oder als Anlage zur Begründung).</li> </ul>	
2	<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 21.07.2020</b></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, 14.07.2020</b></p> <p>hinsichtlich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hoisdorf für das o.g. Planungsgebiet wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ziel der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes liegt in der rückwärtigen Bebauung des o.g. Grundstückes. Zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Gemeinde soll hier eine wohnräumliche Nachverdichtung erfolgen. Die derzeitige Flächennutzung ist durch eine Bewirtschaftung als Extensivgrünland/Weideland gekennzeichnet. Umgebend grenzen nach Süden und Westen weitere Wohnbebauungen sowie nach Norden und Osten landwirtschaftliche/offene Flächen an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Darstellung und Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Es sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Bebauung des Grundstückes geschaffen werden.</p> <p>Waldflächen, gemäß § 2 Landeswaldgesetz in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von der vorliegenden Änderungsplanung nicht betroffen.</p> <p>Gegen die o.g. Planungsunterlagen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
4	<p><b>Freiwillige Feuerwehr Hoisdorf, 12.08.2020</b></p> <p>Folgende Stellungnahme vom 27.07.2020 wurde nach Vorort-Termin mit dem Eigentümer korrigiert</p> <p>„Wir als Feuerwehr haben uns das Gelände angeschaut und haben Bedenken bei der Zuwegung die nur 3,18 m breit ist. Mit unserem Löschfahrzeug würden wir den ganzen Rettungsweg blockieren. Hier sollte am Grundstück selber eine großzügige Fläche entstehen. Der eingezeichnete Teich sollte freizugänglich sein und ausgebaggert bzw. vergrößert werden. Zu empfehlen wäre ein frostfreier Wasserentnahmeschacht zu setzen.“</p> <p>Nach einem Treffen mit Herrn Asmussen am 11.08.2020 konnten wir ein Missverständnis aus der Welt schaffen. Der eingezeichnete Teich ist kein Teich, sondern eine Versickerung. Auch die Stellfläche am Haus wurde geklärt. Nach diesem Treffen gibt es keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
5	<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Kampfmittelräumdienst, 13.07.2020</b></p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem.§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Hoisdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
6	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 21.07.2020</b></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
8	<p><b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 29.07.2020</b></p> <p>mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> <p>Redaktionell weisen wir mit Bezug zum Kapitel 6 darauf hin, dass die Buslinien 658 an den Wochenenden ein Nachtbusangebot für das Plangebiet bereitstellt (weshalb sie nur wenige Fahrten aufweist) und die Buslinie 764 morgens den Weg zur Grundschule Hoisdorf und zum Schulzentrum in Schmalenbeck und mittags zurück gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Buslinien werden in der Begründung ergänzt.</p>
9	<p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.07.2020</b></p> <p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	Kenntnisnahme.
10	<p><b>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 17.07.2020</b></p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p><b>Handwerkskammer, 24.07.2020</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Handwerksbetriebe sind von den Planungen nicht betroffen.</p>
12	<p><b>Avacon, 08.07.2020</b></p> <p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p>	Kenntnisnahme.

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Kenntnisnahme. Es wurden die entsprechenden Versorgungsträger ebenso beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
13	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 21.07.2020</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com</p>	Kenntnisnahme.
14	<p><b>50Hertz Transmission GmbH, 09.07.2020</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
15	<p><b>Telekom Deutschland GmbH, 06.07.2020</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a></p>	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
16	<p><b>Zweckverband Abwasserverband Siek, 02.09.2020</b></p> <p>der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“ in 22955 Hoisdorf liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Abwasserverband Siek. Somit obliegt die Schmutzwasserbeseitigung dem Abwasserverband Siek.</p> <p>Die Ableitung anfallenden Schmutzwassers soll über einen privaten Schmutzwasserkanal in der Privatstraße mit Anschluss an das verbandseigene Netz in der Straße „Thie“ erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Abwasseranlagen, die auf fremden Grundstücken liegen, die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und grundbuchlich zu sichern sind. Sodann bestehen seitens des Abwasserverbandes Siek gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme vom 04.08.2020.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17	<p><b>Hamburg Wasser, 24.07.2020</b></p> <p>gegen die 9. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
18	<p><b>Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse, 27.07.2020</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au-Wandse.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
19	<p><b>BUND und NABU, 30.07.2020</b></p> <p>NABU und BUND bedanken sich für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. zu Seite 4:</b> Die Begründung für die 9. Änderung des B-Plans 13 lässt nicht erkennen, warum an dieser Stelle gebaut werden soll. Eine Abwägung mit alternativen Möglichkeiten im Gemeindegebiet findet nicht statt. Als Begründung reicht aus unserer Sicht nicht aus, dass der Eigentümer diese Bebauung wünscht.</p> <p><b>2. zu Seite 8:</b> Die überplante Fläche ist als Maßnahmenfläche für den Ausgleich bei der 3. Änderung des B-Plans 13 mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland festgesetzt worden. Heute ist diese Fläche vom Gutachter als artenarmes Intensivgrünland</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde handelt es bei der Nachverdichtung um eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungskörpers und Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Auch wenn es sich nur um eine Wohneinheit handelt, kann auf diese Weise ein kleiner Beitrag zur Deckung der vorhandenen starken Wohnraumbedarfs getätigt werden, ohne das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Eine grundsätzliche Alternativenprüfung ist aufgrund der geringen Fläche nicht sinnvoll.</p> <p>Zur Klarstellung: Gemäß bisher geltendem B-Plan Nr. 13, 3. Änd. ist als Maßnahme 1B / Entwicklungsziel festgesetzt, dass das Grünland extensiv</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>klassifiziert worden. Das heißt, der Eigentümer hat die Maßnahme nicht im Sinne der Auflagen durchgeführt und damit verhindert, dass der gesetzmäßige Ausgleich für die Natur erreicht werden konnte. Hier ist die Gemeinde in der Pflicht zu kontrollieren, dass die festgesetzten Maßnahmen auch richtig durchgeführt werden und tatsächlich ein Gewinn für die Natur dabei herauskommt. Wir bitten die Gemeinde, in Zukunft die durch ihre Bebauungspläne festgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren. Außerdem ist der Eigentümer zu verpflichten, auf der Maßnahmenfläche die Auflagen der 3. Änderung zu erfüllen. Das gilt auch, wenn die eine Hälfte jetzt bebaut werden sollte.</p> <p><b>3. zu S.8/9:</b> Die Maßnahmenfläche, die jetzt bebaut werden soll, hat die Funktion, den Ortsrand festzulegen und den Übergang zur offenen Landschaft zu schaffen. Die Lage der neuen Ausgleichsfläche lässt keine Funktion erkennen. Wir bitten die Gemeinde, hier eine Fläche zu wählen, die in den Biotopverbund passt, also in der Biotopverbundachse liegt (Landschaftsrahmenplan 2020, grün schraffierter Bereich im Ausschnitt siehe unten).</p> <p>Wenn es sich um eine Ackerfläche handelt, dann ist festzulegen, dass die Fläche mit Regiosaatgut eingesät wird, eine „standortgerechte Saatgutmischung“ ist nicht ausreichend, denn sie bringt auch Arten ein, die nicht aus der norddeutschen Region stammen. Als Alternative ist zu prüfen, ob die Ausgleichsfläche auch ohne Ansaat in Sukzession gehen kann. Damit würde man die heimische Flora auf der Fläche fördern und auch zum Insektenschutz beitragen. Letztere Lösung würden die Naturschutzverbände bevorzugen.</p>	<p>zu <u>nutzen</u> ist. Bei der Festsetzung geht es also <u>nicht</u> um die Art der Grünlandpflanzung, sondern um die Nutzung des Grünlandes. Insofern hat der Eigentümer durch eine extensive Schaf-Beweidung der Festsetzung des B-Planes entsprochen. Dies widerspricht auch nicht der Gutachterbewertung als „artenarmes Intensivgrünland“. Grundsätzlich ist sich die Gemeinde des Monitorings von Kompensationsmaßnahmen bewusst; ein Versäumnis ist in o. g. Zusammenhang an dieser Stelle jedoch nicht erkennbar.</p> <p>Durch die verbleibenden Maßnahmenflächen des B-Plan Nr. 13, 3. Änderung sowie die angrenzenden Gehölze / landwirtschaftliche Flächen ist aus Sicht der Gemeinde unter Abwägung der Anforderungen an den Wohnraumbedarf kein erheblicher Eingriff in die Funktion als Ortsrandeingrünung im Übergang zur Landschaft ersichtlich. Insofern geht es der Gemeinde bei der externen Kompensationsfläche insbesondere auch vor dem Hintergrund der reduzierten Anforderungen an den Ausgleich durch den § 13a BauGB darum, den Eingriff in das Schutzgut Boden durch die zusätzliche Versiegelung auszugleichen. Diese Funktion kann auch nach Abstimmung mit UNB die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme und -fläche erfüllen. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt, die benannte Alternative als Kompensation zu verwenden.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme und in Abstimmung mit der UNB geprüft.</p>

## Gemeinde Hoisdorf – Bebauungsplan Nr. 13, 9. Änderung „Am Dorfmuseum“

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	 <p>Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan 2020</p>	
20	<p><b>Gemeinde Todendorf, 07.07.2020</b> mit vorgenanntem Schreiben wurde die Gemeinde Todendorf an der o.g. Bauleitplanung beteiligt. Es bestehen seitens der Gemeinde Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Nachbargemeinde Hoisdorf.</p>	Kenntnisnahme.